



Kleine Anfrage Antwort

KA/269/XXI

Fragesteller:	Eingang:	09.11.2023
Frankl, Georg	Weitergabe:	14.11.2023
Fraktion der LINKEN	Fälligkeit:	19.12.2023
Antwort von:	Beantwortet:	02.01.2024
BA/SozGes	Erledigt:	02.01.2024

Räumungsklagen und Mietschuldenübernahme in Neukölln seit 2019

Fragestellung des Bezirksverordneten:

1. Wie viele gerichtliche Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) über Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges der Mieter*innen wurden dem Bezirksamt Neukölln seit 2019 jährlich zugestellt?
2. In wie vielen Fällen hat das Wohnraumpräventionsteam der Sozialen Wohnhilfe Mieter*innen nach Mitteilung einer Räumungsklage seit 2019 a) angeschrieben und b) besucht (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?
3. Wie viele Wohnungsräumungen wurden seit 2019 jährlich in Neukölln vollstreckt?
4. Wie hat sich die Anzahl der Anträge auf Mietschuldenübernahme seit 2019 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Leistungsstellen)?
5. Wie viele Anträge auf Mietschuldenübernahme wurden seit 2019 bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Leistungsstellen)?
6. Welche Stelle ist in Neukölln für die Entscheidung über Mietschuldenübernahme formal zuständig?
7. Welche Vereinbarungen hat das Bezirksamt mit dem Jobcenter Neukölln hinsichtlich der Mietschuldenübernahme getroffen?
8. Inwiefern prüft die Soziale Wohnhilfe die Bescheide zur Mietschuldenübernahme?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frankl,

Die Beantwortung erfolgt für den Rechtskreis des SGB II. Für den Rechtskreis des SGB XII können die gewünschten Daten leider nicht zur Verfügung gestellt werden, da das vom Land Berlin administrierte Fachverfahren keine statistische Erfassung dazu vorsieht.

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Amt für Soziales wurden gerichtliche Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) über Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges der Mieterinnen und Mieter seit 2019 jährlich in folgendem Umfang zugestellt:

2019 = 409
2020 = 303
2021 = 312
2022 = 281
2023 = 359 (Stand 12.12.2023)

Zu 2.:

Das Wohnraumpräventionsteam der Sozialen Wohnhilfe hat in folgenden Fällen Mieterinnen und Mieter nach Mitteilung einer Räumungsklage seit 2019 angeschrieben:

2019 = 409
2020 = 303
2021 = 312
2022 = 281
2023 = 359 (Stand 12.12.2023)

Das Wohnraumpräventionsteam der Sozialen Wohnhilfe hat in folgenden Fällen Mieterinnen und Mieter nach Mitteilung einer Räumungsklage seit 2019 besucht:

2019 = 259
2020 = 219
2021 = 126
2022 = 165
2023 = 161 (Stand 30.11.2023)

Zu 3.:

Das Amt für Soziales erhält keine Mitteilungen über die tatsächlichen Vollstreckungen, daher kann keine Auskunft gegeben werden.

Zu 4.:

Die Anzahl der Anträge auf Mietschuldenübernahme hat sich seit 2019 wie folgt entwickelt:

2019	352 Anträge
2020	341 Anträge
2021	357 Anträge
2022	376 Anträge
2023 (bis einschließlich Oktober)	344 Anträge

Zu 5.:

Seit 2019 wurden Anträge auf Mietschuldenübernahme im folgenden Umfang bewilligt:

2019	192 Anträge
2020	175 Anträge
2021	147 Anträge
2022	191 Anträge
2023 (bis einschließlich Oktober)	139 Anträge

Zu 6.:

Grundsätzlich sind Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II nur dann möglich, wenn für die Bedarfsgemeinschaft (BG) laufende Hilfen für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Für eine Hilfe nach § 22 (8) ist eine Hilfebedürftigkeit im Antragsmonat erforderlich. Sollte während des Antragsverfahrens die Hilfebedürftigkeit entfallen, so ist dies für die Entscheidung über die Übernahme von Mietrückständen nicht relevant. Ist der Antragsteller hilfebedürftig, so ist zunächst die schriftliche Erklärung des Vermieters zur Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Übernahme der Mietschulden einzuholen. Liegt dieser vor, so sind vom Antragsteller die antragsrelevanten Unterlagen vorzulegen. Ist der Antragstellende bereits lfd. Leistungsbezieher bzw. ergibt der Antrag, dass Leistungen gewährt werden, beginnt das Mietschuldenteam im Jobcenter mit der Prüfung, ob die Mietschulden übernommen werden sollen. Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Mietschulden ist dem Amt für Soziales die Mietschuldenakte mit Begründung der Ablehnung zur Zustimmung vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag liegt beim Amt für Soziales und ist für das Jobcenter bindend.

Zu 7.:

Es existiert eine Kooperationsvereinbarung/gemeinsame Arbeitsanweisung für Hilfen nach § 22 SGB II - bedarf für Unterkunft und Heizung, die das Verfahren mit Blick auf die Übernahme von Miet- und Energieschulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II regelt.

Zu 8.:

Bewilligungsbescheide werden nicht geprüft. Sollte eine Ablehnung erfolgen, wird der gesamte Vorgang zur Prüfung von der entsprechenden Leistungsstelle an das Präventionsteam der sozialen Wohnhilfe gesandt. Die endgültige Entscheidung über den Antrag liegt beim Amt für Soziales und ist für das Jobcenter bindend.

Hannes Rehfeldt
Bezirksstadtrat